

Beschlussvorlage

VFA/2766/2024/GRÖ

Beschluss der Gemeinde Rövershagen über die 14. Änderungssatzung der Gemeinde Rövershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Warnow-Küste" vom 19.02.2002

Amt/Aktenzeichen: Finanzabteilung / Verfasser: Marquardt, Silke	Erstellungsdatum: 04.11.2024 Status: öffentlich
--	---

Beratungsfolge	
Datum der Sitzung	Gremium
18.11.2024	Hauptausschuss Rövershagen
16.12.2024	Gemeindevertretung Rövershagen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Rövershagen ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) vom 04.08.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2018 (GVObI. M-V S. 338) gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, der die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Die Gemeinde hat dem Verband auf der Grundlage des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung vom 28.02.2012, zuletzt geändert mit 4. Änderungssatzung vom 01.12.2020 Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

Die von der Gemeinde Rövershagen zu leistenden Verbandsbeiträge werden gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Rövershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten Eigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde.

Die Beitragsbescheide des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.03.2024 und 09.07.2024 für 2024 liegen vor. Die von der Gemeinde Rövershagen zu erhebende Gebühr sollte angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Gebührenerhöhung bzw. –absenkung ist nur über eine Änderungssatzung möglich.

Die Gemeindevertretung Rövershagen hat in Ihrer Sitzung am 18.12.2023 die 13. Änderung der Satzung der Gemeinde Rövershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002 mit einem Gebührensatz in § 3 (2) in Höhe von 32,51 €/ha und für das Schöpfwerk Stromgraben (§ 3 (3)) in Höhe von 15,86 €/ha beschlossen. Grundlage für die neue Kalkulation sind die Beitragsbescheide des Wasser- und

Bodenverbandes vom 13.03.2024 und 09.07.2024 in Höhe von insgesamt 70.454,82 € (2023 = 68.823,55 €), davon allgemeiner Beitrag 63.762,79 €, Mehrkosten 2.235,00 € u. Schöpfwerk Stromgraben 6.692,03 €. Der Beitragsbescheid vom 09.07.2024 beinhaltet neben der Hebung der Verbandsbeiträge für das Haushaltsjahr 2024 auch die Mehrkosten (2.235,00 €) für die im Haushaltsjahr 2023 durchgeführte Handmahd/-arbeit des Wasser- und Bodenverbandes in der Gemeinde Rövershagen. Die Mehrkostenumlage erfolgt entsprechend des § 65 Landeswassergesetz und § 18 Abs. 2 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“. Die berechneten Mehrkosten betreffen Erschwernisse durch urbane Gegebenheiten (keine Fahrtrasse, keine Zuwegung, bauliche Anlagen an oder über den Gewässern), welche eine maschinelle Unterhaltung nicht zulassen. Sobald eine Fahrtrasse hergestellt ist, werden keine Mehrkosten mehr abgerechnet. Unterhaltungsarbeiten, welche aufgrund ökologischer Vorgaben erforderlich sind, werden bei den Mehrkosten nicht berücksichtigt.

Bei der Berechnung der Gebühr ist für die Gewässerunterhaltung (allgemeiner Beitrag) die grundsteuerpflichtige Fläche (2.015,1293 ha) maßgebend. Die zu erhebende Gebühr wird entsprechend der Flächengröße des Flurstücks vorgenommen. Die Schöpfwerkskosten werden nach der Flächengröße der im Einzugsgebiet des Schöpfwerks Stromgraben liegenden Flurstücke (486,0051 ha) umgelegt.

Im Ergebnis der neuen Kalkulation ergibt sich ein Gebührensatz allgemeiner Beitrag in Höhe von 33,14 €/ha (vorher 32,51 €/ha) und für das Schöpfwerk Stromgraben in Höhe von 15,27 €/ha (vorher 15,86 €/ha).

Zur Rechtssicherheit für die Bescheidung in 2024 sollte die Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen die 14. Änderungssatzung mit den höheren Gebührensatz für den allgemeinen Beitrag und dem niedrigeren Gebührensatz für das Schöpfwerk Stromgraben beschließen.

Finanzierung:

Für die Satzungsänderung selbst entstehen der Gemeinde Rövershagen keine Kosten. Die Gemeinde Rövershagen müsste für ihre eigenen Grundstücke (84,2141 ha) auch eine höhere Gebühr bezahlen. Die Gemeinde erstellt jedoch für sich selbst keine Bescheide. Die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen des Wasser- und Bodenverbandes werden im Haushalt entsprechend geplant.

Stellungnahme des Hauptausschusses vom 18.11.2024:

Der Hauptausschuss empfiehlt mit 4 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen der Gemeindevertretung die 14. Änderungssatzung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Rövershagen beschließt die 14. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rövershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“:

14. Änderungssatzung der Gemeinde Rövershagen zur Satzung der Gemeinde Rövershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ vom 19.02.2002

I.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) sowie des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GVUG) in der jeweils derzeit geltenden

Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rövershagen vom **16.12.2024** die folgende 14. Änderungssatzung der Gemeinde Rövershagen zur Satzung der Gemeinde Rövershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“ erlassen:

II.

Aufgrund der neuen Kalkulation wird der § 3 der Satzung der Gemeinde Rövershagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 21.12.2023, wie folgt geändert:

In § 3 (2) Satz 2 wird der Gebührensatz 32,51 €/ha durch den Gebührensatz 33,14 €/ha ersetzt.
In § 3 (3) Satz 1 wird der Gebührensatz 15,86 €/ha durch den Gebührensatz 15,27 €/ha ersetzt.

III.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Rövershagen, den

Jörg Gensich
Bürgermeister

Siegel

Gebührenkalkulation für die Deckung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ für das Jahr 2024 der Gemeinde Rövershagen

1. Grundsätzliches

Nach § 7 Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020 werden die von Kommunen für ihre Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband zu zahlenden Beiträge durch Gebühren denjenigen auferlegt, denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen oder Maßnahmen Vorteile gewährt.

Die Kalkulation der Gebühr erfolgte nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 und 2 des KAG.

Dabei sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzen. Dazu gehören auch in Anspruch genommene Fremdleistungen.

2. Kalkulierter Aufwand

An den Wasser- und Bodenverband zu zahlender Beitrag der Gemeinde Rövershagen für das Jahr 2024 entsprechend des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.03.2024 und 09.07.2024

ohne Beitrag Schöpfwerk Stromgraben:	63.762,79 €
Verwaltungsaufwand	3.023,10 €
= Gesamtaufwand	66.785,89 €

Beitrag Schöpfwerk Stromgraben:	6.692,03 €
Verwaltungsaufwand	729,11 €
= Gesamtaufwand	7.421,14 €

3. Flächenberechnung

anzusetzende Gesamtfläche des Geltungsbereiches der Satzung	2.056.0506 ha
abzüglich der Fläche für dingliche Mitglieder, die ihren Beitrag direkt an den Wasser- und Bodenverband zahlen	40.9213 ha
= gebührenpflichtige Fläche	2.015.1293 ha

Schöpfwerk Stromgraben – Einzugsgebiet Rövershagen insgesamt	495.5580 ha
abzüglich der Fläche für dingliche Mitglieder, die ihren Beitrag direkt an den Wasser- und Bodenverband zahlen	9.5529 ha
= gebührenpflichtige Fläche	486.0051 ha

4. Ermittlung des Gebührensatzes pro Flächeneinheit

Der Gesamtaufwand wird durch die gebührenpflichtige Fläche dividiert.

Beitrag ohne Schöpfwerk Stromgraben:	66.785,89 € : 2.015.1293 ha = 33,14 €/ha
Beitrag Schöpfwerk Stromgraben:	7.421,14 € : 486.0051 ha = 15,27 €/ha

Die Gebühr allgemeiner Beitrag beträgt 33,14 €/ha und die Gebühr für das Schöpfwerk Stromgraben beträgt 15,27 €/ha.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:

Davon anwesend:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Kalkulation WBV